

## **Inbetriebnahme Ampelanlage Allacher Straße / Gruithuisenstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00257 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes Nr. 23 Allach-Untermenzing am 26.07.2021

### **Sitzungsvorlagen Nr. 20-26/ V 04528**

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan
3. Übersichtsplan

### **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing vom 10.05.2022**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing hat am 26.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die außer Betrieb genommene und zum Abbau vorgesehene Lichtsignalanlage (LSA) Allacher-/ Gruithuisenstraße wieder in Betrieb genommen wird.

Vor etlichen Jahren wurde der Wunsch an das Mobilitätsreferat (damals noch Kreisverwaltungsreferat) herangetragen, die LSA Allacher-/ Gruithuisenstraße an die etwa 170m westlich gelegene Kreuzung Allacher-/ Hitlstraße zu versetzen. Diese Maßnahme sollte aus Synergiegründen im Rahmen eines damals im Raume stehenden Umbaus der Allacher Straße erfolgen. Nachdem sich der geplante Umbau der Allacher Straße immer wieder verzögerte und somit auch das Betriebsalter des ursprünglich zu versetzenden Steuergerätes der LSA Allacher-/ Gruithuisenstraße stetig zunahm, war es letztlich weder technisch noch betriebswirtschaftlich sinnvoll, das bestehende Steuergerät der

LSA Allacher-/ Gruithuisenstraße für die neue LSA Allacher-/ Hitlstraße zu verwenden. Für diese neue LSA musste deshalb zwangsläufig auch ein neues Steuergerät beschafft werden. Somit war die ursprüngliche Idee, das Steuergerät der LSA Allacher-/ Gruithuisenstraße an anderer Stelle weiter zu verwenden nicht mehr anwendbar. Was jedoch weiterhin Gültigkeit besaß, war die Vereinbarung im Zuge des Neubaus der in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen LSA Allacher-/ Hitlstraße, den Standort Allacher-/ Gruithuisenstraße aufzugeben.

In Vorbereitung des bereits angeordneten Abbaus der LSA Allacher-/ Gruithuisenstraße wurde die LSA im Sommer 2021 abgeschaltet und die dortigen Signalgeber zugedeckt.

Nachfolgend erreichten das Mobilitätsreferat Mitte Juli 2021 schließlich erste Hinweise, dass die Aufgabe des Standortes Allacher-/ Gruithuisenstraße, für die dort querenden Fußgänger\*innen und dabei vor allem für die dortigen Schulkinder, nicht durch die neu errichtete LSA Allacher-/ Hitlstraße kompensiert werden könnte. Bei mehreren Ortsbesichtigungen (noch während des laufenden Schuljahres 2020/2021) konnten entsprechende Eindrücke gesammelt werden und fanden auch spontane Gespräche mit betroffenen Eltern statt.

Aufgrund dieser gewonnenen Erkenntnisse hat sich das Mobilitätsreferat letztlich dazu entschieden, den Abbau der LSA Allacher-/ Gruithuisenstraße nicht weiter zu verfolgen und eine Wiederinbetriebnahme der LSA angeordnet. Die Wiederinbetriebnahme der LSA erfolgte noch rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres, der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes wurde am 26.07.2021 hierüber vorab informiert.

Da jedoch aufgrund des inzwischen sehr hohen Betriebsalters der LSA Allacher-/ Gruithuisenstraße mit einer zunehmend höheren Wahrscheinlichkeit von Betriebsstörungen gerechnet werden muss und die ggf. erforderliche Ersatzteilbeschaffung durch den Hersteller nicht mehr sicher gestellt werden kann, wurde zeitgleich mit der Wiederinbetriebnahme der LSA auch bereits der altersbedingte Geräteaustausch vorbereitet. Das Mobilitätsreferat sowie das mit der Umsetzung betraute Baureferat sind bemüht, die hierfür notwendigen Verfahrensabläufe beschleunigt durchzuführen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00257 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 26.07.2021 wird daher entsprochen.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Wiederinbetriebnahme der Lichtsignalanlage Allacher-/ Gruithuisenstraße wurde bereits angeordnet und vollzogen. Aufgrund des hohen Betriebsalters der LSA ist ein sogenannter Geräteaustausch in Vorbereitung.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00257 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Al-lach-Untermenzing am 26.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Pascal Fuckerieder

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Mobilitätsreferat - GL 5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 - Den/Die Vorsitzende/n Herr Fuckerieder  
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle – West  
an das Direktorium – D-II-V / Stadtratsprotokolle  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. an das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 23 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Der Beschluss des BA 23 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 23 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Mobilitätsreferat – GB2.22

zur weiteren Veranlassung.

**Am . . . . .**  
**Mobilitätsreferat - MOR-GL 5**